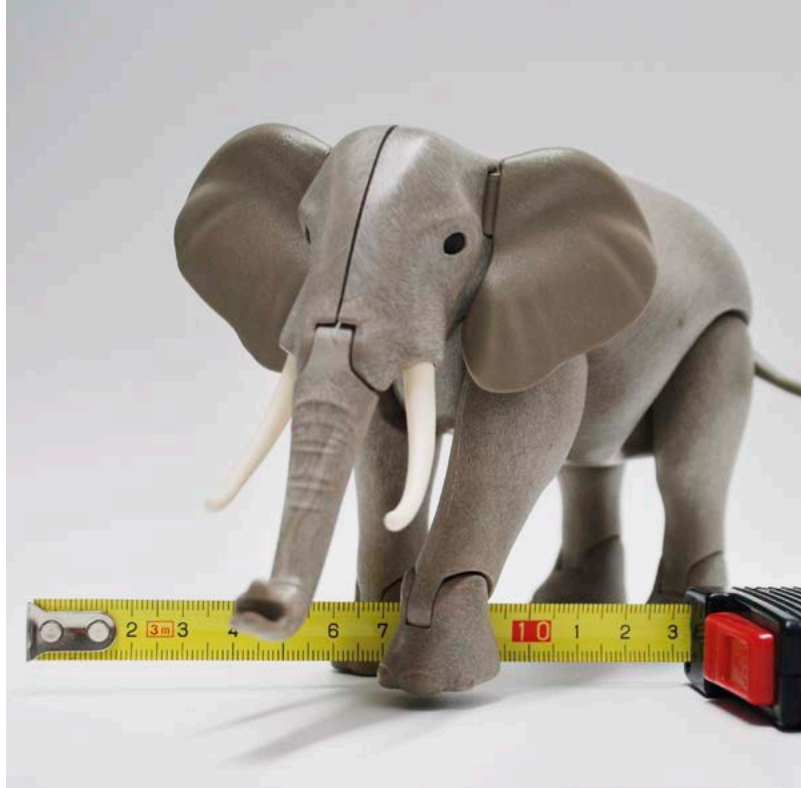


Gut zu wissen

Einsparpotenzial „Ausgleichsabgabe“

Private und öffentlich-rechtliche Arbeitgeber, die über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, sind gesetzlich verpflichtet, 5 Prozent der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen zu besetzen. Solange der vorgeschriebene Anteil nicht erreicht wird, ist für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine monatliche Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Sprechen Sie mit uns – wir beraten Sie gerne!



Unternehmerservice

Starker Service für Ihr Unternehmen.

Kommunales Jobcenter Hamm AöR

Unternehmerservice

Westring 8

59065 Hamm

Telefon 02381 17-6822

Telefax 02381 17-2876

www.jobcenter-hamm.de

Teilhabe am Arbeitsleben

Einstellungssache.

Teilhabe am Arbeitsleben – Einstellungssache

Menschen mit Behinderung haben es häufig schwerer, auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Doch die Behinderung eines Arbeitnehmers muss nicht zwingend eine Einschränkung für Sie als Arbeitgeber bedeuten, vielmehr können Sie von den wertvollen Fähigkeiten der Menschen mit Handicap profitieren. Neben dem außergewöhnlichen Engagement und einer überdurchschnittlichen Leistungsbereitschaft können Unternehmen bei ihrer Einstellung Unterstützung erhalten.



Von A wie Antrag bis Z wie Zuschuss

Der Unternehmensservice des Kommunalen Jobcenters Hamm AöR berät und informiert in allen mit der Integration von behinderten, schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen zusammenhängender Fragen, insbesondere bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen und der möglichen Leistungen. Wie komme ich an geeignetes Personal? Was gilt es bei der Einstellung zu beachten? Welche Förderungen gibt es? Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen? Wie und wo stellt man welchen Antrag? Wie erfolgt die Auszahlung?

Darüber hinaus geben wir Ihnen Informationen zu Fördermöglichkeiten außerhalb unserer Zuständigkeit. Welche Hilfen können z.B. beim Integrationsamt beantragt oder vom Rehabilitations-träger übernommen werden?

Unsere wichtigsten Leistungen im Überblick Probefbeschäftigung

Eine Probefbeschäftigung soll den Einstieg oder Wiedereinstieg ins Berufsleben erleichtern. Arbeitgeber können die Kosten für eine befristete Probefbeschäftigung für die Dauer von maximal drei Monaten erstattet bekommen.

Rechtsgrundlage: § 46 SGB III.

Eingliederungszuschuss

Zur Eingliederung von (besonders betroffenen) schwerbehinderten Menschen können Arbeitgeber abhängig von Art und Schwere der Behinderung einen monatlichen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten. Höhe und Dauer des Zuschusses sind einzelfallabhängig. Rechtsgrundlage: § 16 SGB II i.V.m. §§ 90 ff. SGB III.

Arbeitshilfen

Damit Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben teilhaben können, ist es entscheidend, dass sie auf einem für sie geeigneten Arbeitsplatz beschäftigt werden. Für eine behinderungsgerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen im Betrieb können Arbeitgeber einen Zuschuss oder ein Darlehen erhalten.

Rechtsgrundlage: § 4 SGB IX i.V.m. § 46 SGB III.

